

**Tarifvertrag  
über die Nutzung des LandesTicket Hessen  
durch Beschäftigte der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main  
(TV-G-U LandesTicket Hessen)**

vom 11. September 2017

Zwischen

der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main,  
vertreten durch die Präsidentin,  
Theodor-W.-Adorno-Platz 1, 60323 Frankfurt am Main,

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,

GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
Landesverband Hessen,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

## Präambel

Dieser Tarifvertrag stellt einen Baustein im Interesse des Klimaschutzes und zur weiteren Stärkung des umwelt- und klimafreundlichen öffentlichen Personennahverkehrs in Hessen dar. Er dient darüber hinaus der Steigerung der Attraktivität der Beschäftigungsverhältnisse der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main.

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende (Beschäftigte), die in einem Arbeitsverhältnis oder in einem tarifvertraglich geregelten Berufsausbildungsverhältnis zur Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main stehen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
  - a) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV,
  - b) künstlerische, studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte,
  - c) sämtliche Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken, insbesondere diejenigen nach § 41 Nr. 1 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 TV-G-U.

## § 2

### Nutzungsberechtigung

- (1) <sup>1</sup>Die Beschäftigten erhalten eine Nutzungsberechtigung für das LandesTicket Hessen. <sup>2</sup>Diese berechtigt die Beschäftigten, die Leistungen im Nah- und Regionalverkehr im Bereich des Landes Hessen unentgeltlich nach Maßgabe der im Anhang zu diesem Tarifvertrag aufgeführten Nutzungsbedingungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Anspruch auf eine Nutzungsberechtigung nach Absatz 1 besteht für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnisses. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind Kalendermonate, in denen Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt haben.

#### **Protokollerklärung zu § 2 Absatz 2:**

1. <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 44 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 24i SGB V.
2. Zeiten des Entgeltbezugs stehen ferner gleich:
  - Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches Interesse anerkannt hat, bis zum Ende des Kalenderjahres des Antritts,
  - Zeiten der Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 BEEG bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren wurde,
  - Zeiten der Inanspruchnahme der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 3 PflegeZG bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung angetreten wurde.

### § 3

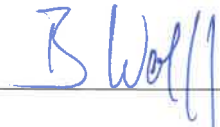
#### **Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet. <sup>2</sup>Er tritt zu diesem Zeitpunkt ohne Nachwirkung außer Kraft. <sup>3</sup>Sollte der zwischen den hessischen Verkehrsverbänden RMV, NVV und VRN einerseits und der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main andererseits geschlossene Vertrag über die ÖPNV-Nutzung von Bediensteten der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (LandesTicket Hessen) nicht bis zum 31. Dezember 2018 gekündigt werden, verlängert sich dieser Tarifvertrag einmalig bis zum Abschluss der Eckpunktevereinbarungen der Tarifvertragsparteien zur Entgeltrunde 2019 an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main im Frühjahr 2019 und tritt mit Ablauf des Kalendermonats ohne Nachwirkung außer Kraft, der dem Monat des Abschlusses der Eckpunktevereinbarungen der Tarifvertragsparteien zur Entgeltrunde 2019 an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main folgt. Die Tarifvertragsparteien haben das Ziel, eine Einigung über den Gegenstand dieses Tarifvertrages bis zum 30. Juni 2019 zu erreichen.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von den in Absatz 2 bestimmten Fristen kann dieser Tarifvertrag von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats außerordentlich schriftlich gekündigt werden, wenn sich die steuerrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main mit den hessischen Verkehrsverbänden nach diesem Vertragsabschluss zu Lasten der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main oder der Beschäftigten ändert. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Änderung der steuerrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Behandlung nicht auf einer Änderung der jeweiligen Rechtsgrundlage beruht. <sup>3</sup>Der Tarifvertrag tritt mit Ablauf der Kündigungsfrist ohne Nachwirkung außer Kraft.

#### **Protokollerklärungen zu § 3 Absatz 3:**

1. <sup>1</sup>Nach aktuell geplanter Behandlung wird die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin den sogenannten geldwerten Vorteil pauschal gegenüber der Finanzverwaltung versteuern. <sup>2</sup>Diese Pauschalversteuerung mit dem Nettosteuersatz trägt die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main für ihre Beschäftigten. <sup>3</sup>Mit dem Nettosteuersatz wird zugleich in pauschaler Weise Steuer auf den Vorteil erhoben, der sich für die Beschäftigten neben der Freifahrtberechtigung selbst aus der Übernahme der pauschalen Steuer durch die Arbeitgeberin ergibt. <sup>4</sup>Diese Form der Pauschalversteuerung löst – unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel – keine Minderung der Entfernungspauschale und keinen Ausweis in der Lohnsteuerbescheinigung beim einzelnen Beschäftigten aus.
2. Sollte der Tarifvertrag von einer Tarifvertragspartei außerordentlich gekündigt werden, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung aufzunehmen.

Frankfurt, den 11. September 2017




---

Birgitta Wolff  
Präsidentin der Johann-Wolfgang-  
Goethe-Universität Frankfurt am Main



---

Jürgen Bothner  
ver.di



---

Thomas Winhold  
ver.di



---

Karola Stötzel  
GEW

## Anhang zum TV-G-U LandesTicket Hessen

Für die Nutzungsbedingungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieses Tarifvertrages gilt Folgendes:

1. Die öffentlichen Verkehrsmittel der Verkehrsverbände RMV, NVV und VRN - im Folgenden: VV - dürfen entsprechend der jeweiligen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen genutzt werden. Die Fahrtberechtigung umfasst die ÖPNV-Leistungen der VV nach der in Anlage A definierten räumlichen Gültigkeit, die aktuell analog der des Hessentickets ist.
2. Zum Nachweis der Fahrtberechtigung ist bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen die in Anlage B bezeichnete Bescheinigung in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gegenüber dem Prüfpersonal auf Verlangen vorzulegen.
3. Die mit dem Nachweis gemäß Anlage B verbundene Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar. Sie beinhaltet jedoch das Recht, von montags bis freitags ab 19:00 Uhr und am Wochenende sowie an Feiertagen ganztags einen Erwachsenen und alle zum Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre kostenfrei mitzunehmen.
4. Die Verkehrsdienstleistungen werden von den in den VV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen erbracht. Bei der Beförderung gelten grundsätzlich die jeweiligen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der VV. So begründet die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung ein Vertragsverhältnis zwischen der einzelnen Nutzerin/des einzelnen Nutzers der Fahrtberechtigung und den Verkehrsunternehmen. Demzufolge sind eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen etc. ausschließlich im Verhältnis zwischen den Verkehrsunternehmen und der Nutzerin/dem Nutzer der Fahrtberechtigung abzuwickeln.
5. Für die Benutzung der 1. Wagenklasse und weiterer zuschlagspflichtiger Verkehrsmittel ist eine Zuschlag-Zeitkarte bzw. – pro Einzelfahrt – ein Einzelzuschlag notwendig. Diese Zuschläge können nur auf eigene Kosten durch die Nutzerin/den Nutzer der Fahrtberechtigung erworben werden. Werden im Rahmen der Regelung nach Ziffer 3 Personen mitgenommen, ist auch für diese ein entsprechender Zuschlag zu erwerben. Die Fahrtberechtigung erstreckt sich nicht auf die Nutzung des DB-Fernverkehrs (IC/ICE).
6. Bisherigen Inhaberinnen und Inhabern von Jahreskarten wird gemäß den jeweiligen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der VV ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Bei dessen Ausübung wird der mit einer Jahreskarte verbundene Preisnachlass zeitanteilig für den verbleibenden verkürzten Gültigkeitszeitraum berücksichtigt.
7. Wird eine Nutzerin/ein Nutzer der Fahrtberechtigung bei der Fahrt im Rahmen einer Fahrausweiskontrolle ohne ihren/seinen Nachweis gemäß Ziffer 2 angetroffen oder kann er/sie sich nicht ausweisen, so ist gemäß den Beförderungsbedingungen das erhöhte Beförderungsentgelt (Stand August 2017: 60,00 €) an das Verkehrsunternehmen zu zahlen. Es ermäßigt sich jedoch (Stand August 2017: auf 7,00 €), wenn die Nutzerin/der Nutzer der Fahrtberechtigung innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag durch Vorlage ihres/seines Nachweises bei dem Verkehrsunternehmen, das das erhöhte Beförderungsentgelt nach den jeweiligen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der VV erhebt, nachweist, dass sie/er zum Zeitpunkt der Feststellung InhaberIn/Inhaber der Fahrtberechtigung war.

### **Niederschriftserklärung**

Zur Erläuterung des § 3 Absatz 3 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgende Beispiele einig:

#### **Beispiele:**

- Wesentliche Änderungen der pauschalen Besteuerung durch die Arbeitgeberin, insbesondere ihr Wegfall
- Verbeitragung nach SGB IV oder Sozialversicherungsentgeltverordnung

# Räumlicher Gültigkeitsbereich des LandesTicket für Bedienstete des Landes Hessen

## Übersichtskarte Schienenverkehr



Das LandesTicket für Bedienstete des Landes Hessen berechtigt zur Fahrt in ganz Hessen und zu allen hier dargestellten Haltepunkten des Schienenverkehrs über die Landesgrenzen hinaus.


- Knotenbahnhöfe
- Haltestellen
- Umsteigemöglichkeit zum Fernverkehr
- Anschlussverkehr
- Regionale Strecken
- S-Bahn / RegioTram Strecken (nicht alle Halte dargestellt)
- Grenze Kreise / Kreisfreie Städte
- Landesgrenze
- Tarifgebiet: Nordhessischer Verkehrsverbund (NVV)
- Tarifgebiet: Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV)
- Tarifgebiet: Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)



## Anlage B

### Fahrtberechtigungsnachweis

Vorderseite „Land Hessen“ mit den persönlichen Mitarbeiterdaten:

<b>LandesTicket</b>	<b>HESSEN</b>
Diese persönliche Fahrkarte ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis für Fahrten auf allen Linien von NVV, RMV und VRN in Hessen gültig.	
<hr/> <small>Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers</small>	

**Inhalte (werden durch die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main personalisiert):**

Nachname, Vorname

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main

Kennung „GUF“ und laufende Nummer des LandesTickets

Gültigkeit von – bis (TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ)

Unterschriftsfeld

**Rückseite „Hessische Verkehrsverbünde“:**

<b>LandesTicket</b>				
<i>für Bedienstete des Landes Hessen</i>				
MNR				
Dieses Ticket ist <b>nicht übertragbar</b> . Es gilt nur für die umseitig aufgeführte Person in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis				
Gültig in <b>Hessen</b>				
zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien von NVV, RMV und VRN in der 2. Klasse. Bei zuschlagpflichtigen Angeboten ist noch eine Zuschlagkarte erforderlich.				
Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen von NVV, RMV und VRN.				
			<b>123456</b>	0717xx